

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0005/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist der Beitrag mit der Überschrift „Welt'-Meinungschefin kündigt wegen Gastbeitrags von Elon Musk“ vom 28.12.2024. Zur Genese des Gastbeitrags heißt es in dem beanstandeten Beitrag:

„Eingefädelt hat den Gastbeitrag offenbar Mathias Döpfner, der Chef des Zeitungsverlags Axel Springer, der auch die ‚Welt‘ publiziert. Er soll Musk kurz vor Weihnachten aufgefordert haben, einen Post auf der Plattform X auszuführen. ‚Nur die AfD kann Deutschland retten‘, behauptete Musk schon darin.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Darstellung, offenbar habe Mathias Döpfner den Gastbeitrag eingefädelt, sei falsch. Tatsächlich sei es Martin Varsavsky gewesen, der den Gastbeitrag eingefädelt habe. Varsavsky, Mitglied des Aufsichtsrats der Axel Springer SE, habe sich am 01.01.2025 auf der Plattform X dazu wie folgt geäußert:

„Als Freund von Elon und Aufsichtsratsmitglied von Axel Springer sah ich seine öffentliche Unterstützung der AfD in der X-Frage als Gelegenheit für ihn, seine Ansichten nachdenklicher und detaillierter darzulegen. Ich wandte mich an Jennifer Wilton, die Chefredakteurin von Die Welt, um herauszufinden, ob sie an einem Leitartikel von Elon zu diesem Thema interessiert wäre. Nach sorgfältiger Überlegung stimmte sie zu, dass ein solcher Artikel einen erheblichen Nachrichtenwert hätte und eine Veröffentlichung wert

wäre. Dann wandte ich mich an Elon und erklärte ihm die möglichen Auswirkungen dieser Gelegenheit, seine Position klarzustellen. Ihm gefiel die Idee, er schrieb den Artikel und Die Welt veröffentlichte ihn.“

Der Beschwerdeführer verweist auf die Quelle
<https://x.com/martinvars/status/1874529508620964092>

III. Der Beschwerdegegner nimmt zu der Beschwerde wie folgt Stellung:

Recherchestand der Redaktion bei Veröffentlichung am 28.12.2024 sei gewesen, dass es der CEO des Verlags Axel Springer, Mathias Döpfner, gewesen sei, der den Gastbeitrag von Elon Musk für die „Welt“ im Hintergrund in die Wege geleitet habe. Dies sei dann entsprechend als Recherchestand und nicht als Tatsache im Konjunktiv („offenbar“, „soll ... haben“) dargestellt worden. Am 30.12.2024 hätten der Verlag und Döpfner seine Mitwirkung bestritten.

Nachdem sich dann Martin Varsavsky am 01.01.2025 per Social Media selbst zu Wort gemeldet und die Vermittlung für sich reklamiert habe, sei dies selbstverständlich in der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin übernommen worden, so beispielsweise in einem Beitrag vom 03.01.2025.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses kennten die Branche, was am Ende richtig sei, müsse nicht den offiziellen Verlautbarungen entsprechen. Die Beschwerdegegnerin jedenfalls habe stets sorgfältig den Recherchestand abgebildet. Der Vorwurf, einen „X“-Post vom 01.01.2025 nicht in einem Beitrag vom 28.12.2024 berücksichtigt zu haben, gehe selbst etwas weit. In die Zukunft schauen würde man wirklich gerne können. Die Beschwerde sei als unbegründet zurückzuweisen

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Presssekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Presssekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag wird behauptet, „offenbar“ habe Mathias Döpfner den Gastbeitrag „eingefädelt“. Bekannt ist, dass zwischen Döpfner und Elon Musk seinerzeit ein Näheverhältnis bestand und Döpfner Musk aufgefordert hatte, seine Ansicht zur Rolle der AfD auf „X“ in einem Post zu erläutern. Zugleich ist die Formulierung „eingefädelt“ denkbar weit. Bereits in der Aufforderung zum Post auf „X“ könnte ein „Einfädeln“ eines späteren Beitrags auch in der „Welt“ zu sehen sein.

Im Übrigen gibt die Berichterstattung den Stand der Kenntnisse bzw. Vermutungen wieder, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bei der Beschwerdegegnerin und in anderen Redaktionen über den verlagsinternen Vorgang vorhanden war. Diese Annahmen haben sich im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war dies jedoch nicht der Fall. Die Beschwerdegegnerin durfte sich daher wie erfolgt äußern. Ein Mangel an journalistischer Sorgfalt bei der Recherche ist nicht erkennbar.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>